



Bundeskriminalamt

**BKA**



# Waffenkriminalität

Bundeslagebild 2018

# Waffenkriminalität 2018 in Zahlen

## Verstöße gegen das Waffen-/Kriegswaffenkontrollgesetz

	 Fälle	 Tatverdächtige
 Verstöße gegen das Waffengesetz	40.104 (+5,5%) ↗	37.545 (+4,9%) ↗
 Verstöße gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz	661 (+11,8%) ↗	634 (+6,7%) ↗

## Schusswaffenverwendung

### Bedrohungen mit Schusswaffen

3.819 Fälle (-9,3%) ↘

Insbesondere

- Straftaten gegen die persönliche Freiheit
- Raubdelikte

### Schussabgaben

4.524 Fälle (-4,2%) ↘

Insbesondere

- Verstöße gegen das Waffengesetz
- Sachbeschädigungen

## Entwicklungen



Weiterhin hohe Zufuhr von Waffen aus der Region Westbalkan in die EU; Deutschland Transit- und Zielland



Internet/Darknet bei der illegalen Waffenbeschaffung von großer Bedeutung



Rückbau von Salut-, Flobert- und Perkussionswaffen bedeutendes Phänomen



Hohes Maß an Professionalität beim Umbau von erlaubnisfreien Dekorations- und Schreckschusswaffen in letale Schusswaffen

# Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung.....	2
2	Darstellung und Bewertung der Kriminalitätslage.....	2
2.1	Verstöße gegen das Waffen- und das Kriegswaffenkontrollgesetz.....	2
2.2	Straftaten unter Verwendung von Schusswaffen.....	4
2.2.1	Bedrohungen mit Schusswaffen.....	5
2.2.2	Schussabgaben.....	7
2.3	Aktuelle Entwicklungen/Phänomene.....	9
2.3.1	International organisierter illegaler Handel mit Schusswaffen.....	9
2.3.2	Illegaler Waffenhandel im Internet/Darknet.....	10
2.3.3	Umbau von erlaubnisfreien Dekorations- und Schreckschusswaffen.....	11
2.3.4	Rückbau von Salut-, Flobert- und Perkussionswaffen.....	12
2.3.5	Gesetzesanpassungen zur besseren Waffenkontrolle.....	13
3	Gesamtbewertung.....	14

## Gender-Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Lagebild das generische Maskulinum verwendet.

# 1 Vorbemerkung

Das Bundeslagebild Waffenkriminalität 2018 stellt in gestraffter Form die wesentlichen Entwicklungen im Bereich der Waffenkriminalität dar. Es basiert auf statistischem Zahlenmaterial der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). In der PKS werden die der Polizei bekanntgewordenen und abschließend bearbeiteten Straftaten (einschließlich mit Strafe bedrohter Versuche) nach Abgabe an die Staatsanwaltschaft erfasst.

## 2 Darstellung und Bewertung der Kriminalitätslage

Sachverhalte der Waffenkriminalität können in der PKS als Verstoß gegen das Waffengesetz (WaffG), als Verstoß gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG), aber auch als sonstige Straftat unter Verwendung einer Schusswaffe registriert sein.

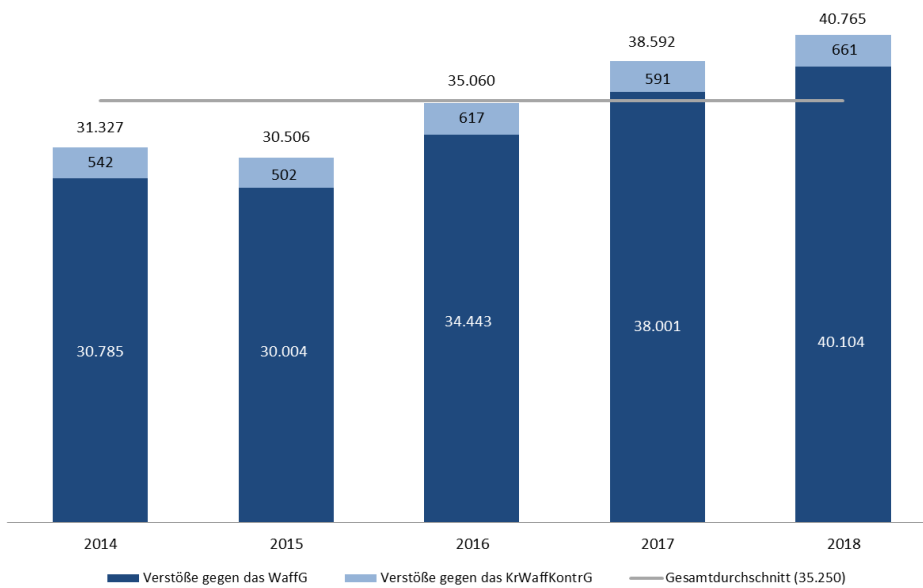
### 2.1 VERSTÖßE GEGEN DAS WAFFEN- UND DAS KRIEGSWAFFENKONTROLLGESETZ

Im Jahr 2018 wurden gemäß PKS 40.104 Verstöße gegen das WaffG registriert. Gegenüber dem Vorjahr (38.001 Fälle) bedeutet dies einen Anstieg von 5,5 %. Vornehmlich handelte es sich um Fälle des illegalen Besitzes, der illegalen Einfuhr, des illegalen Handels und der illegalen Herstellung von Schusswaffen. Die Aufklärungsquote bei Verstößen gegen das Waffengesetz betrug 92,3 % und lag damit nur marginal unter der Aufklärungsquote des Vorjahrs (2017: 92,9 %).

Die Anzahl der Verstöße gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz stieg im Berichtsjahr um 11,8 % auf 661 Fälle an. Die Aufklärungsquote in diesem Bereich belief sich auf 84,1 % (2017: 86,3 %).

Verstöße gegen das Waffen- und Kriegswaffenkontrollgesetz werden regelmäßig im Rahmen von Kontrollmaßnahmen der Behörden festgestellt. Dies erklärt die hohen Aufklärungsquoten in beiden Kriminalitätsbereichen.

## Entwicklung der Anzahl registrierter Fälle (2014 – 2018)

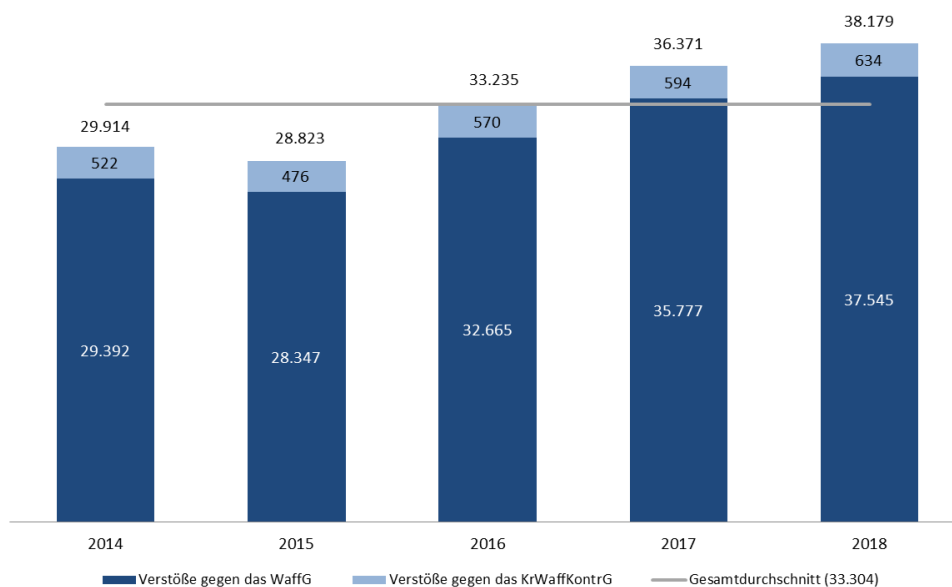


Im Zusammenhang mit Verstößen gegen das Waffengesetz wurden insgesamt 37.545 Tatverdächtige polizeilich ermittelt (+4,9 %). Der überwiegende Anteil der Tatverdächtigen war männlich (90,1 %). Der Anteil der deutschen Tatverdächtigen betrug 75,0 %.

Unter den 9.379 nichtdeutschen Tatverdächtigen waren türkische (14,6 %), polnische (11,9 %) und rumänische (6,1 %) Staatsangehörige – wie im Vorjahr – am häufigsten vertreten.

Bei Verstößen gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz wurden insgesamt 634 Tatverdächtige ermittelt (+11,8 %). Der Anteil der deutschen Tatverdächtigen betrug 82,6 %. Bei den nichtdeutschen Tatverdächtigen wurden türkische (21) vor syrischen (14) Staatsangehörigen am häufigsten festgestellt.

## Entwicklung der Anzahl registrierter Tatverdächtiger (2014 – 2018)

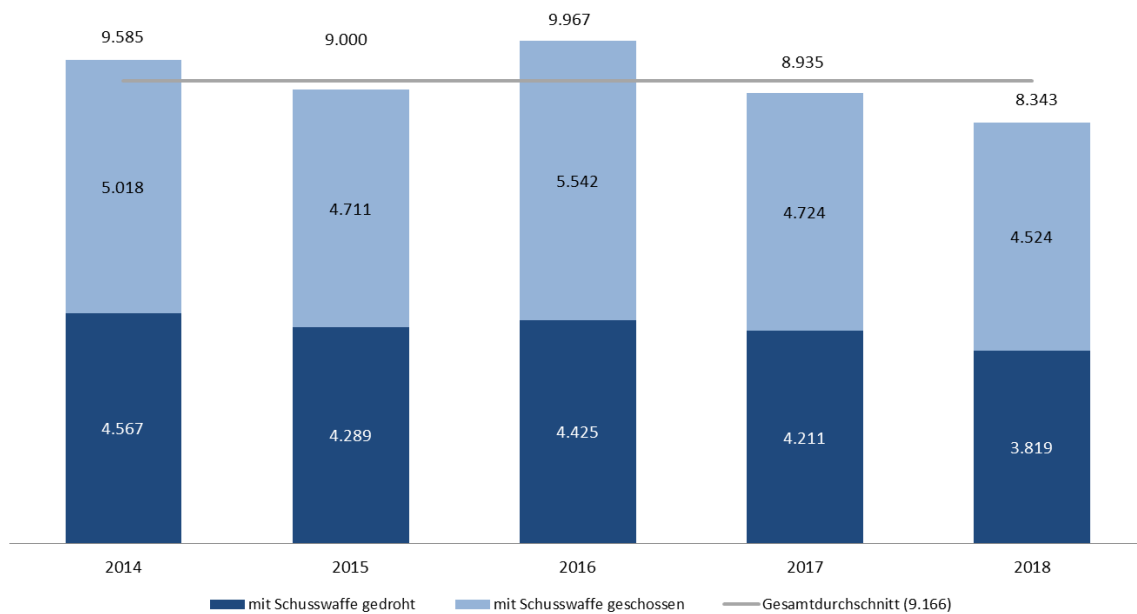


## 2.2 STRAFTATEN UNTER VERWENDUNG VON SCHUSSWAFFEN

Unabhängig von der Registrierung von Verstößen gegen das Waffen- oder Kriegswaffenkontrollgesetz erfolgt in der PKS eine Erfassung, ob bei der Begehung einer Straftat eine Schusswaffe verwendet wurde. Dabei unterscheidet die PKS zwischen den Begehungsweisen „mit Schusswaffe gedroht“ und „mit Schusswaffe geschossen“. „Mit Schusswaffe gedroht“ bedeutet, dass sich wenigstens ein Opfer subjektiv bedroht fühlte (auch z. B. durch eine Spielzeugpistole).

Im Jahr 2018 wurden insgesamt 8.343 Straftaten unter Verwendung von Schusswaffen registriert. Dies entspricht einem Rückgang von 6,6 % gegenüber dem Vorjahr.

### Fallentwicklung bei Straftaten unter Verwendung von Schusswaffen (2014 – 2018)



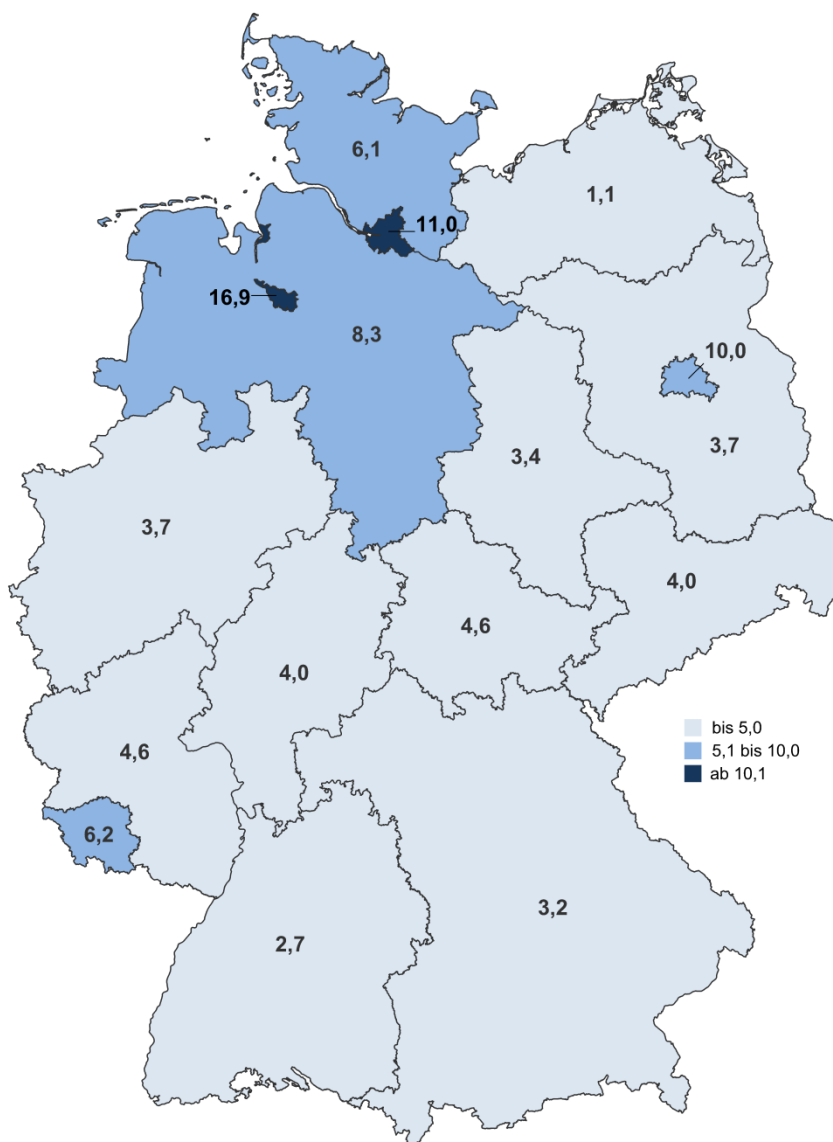
## 2.2.1 Bedrohungen mit Schusswaffen

Im Berichtsjahr wurden 3.819 Fälle erfasst, in denen „mit einer Schusswaffe gedroht“ wurde. Im Vergleich zum Vorjahr (4.211 Fälle) sank die Anzahl der Bedrohungen mit Schusswaffen um 9,3 %.

Wie in den Vorjahren wurden die höchsten Fallzahlen in Niedersachsen (664 Fälle), Nordrhein-Westfalen (654 Fälle) und Bayern (411 Fälle) registriert, wobei auch in diesen Bundesländern Rückgänge zu verzeichnen waren.

In Relation zur Einwohnerzahl waren im Berichtsjahr die Stadtstaaten Bremen (HZ<sup>1</sup>: 16,9), Hamburg (HZ: 11,0) und Berlin (HZ: 10,0) am stärksten betroffen.

### Verteilung der Häufigkeiten bei Fällen „mit Schusswaffe gedroht“ auf die Länder (2018)



<sup>1</sup> Die Häufigkeitszahl (HZ) bezeichnet die Anzahl der Fälle pro 100.000 Einwohner.

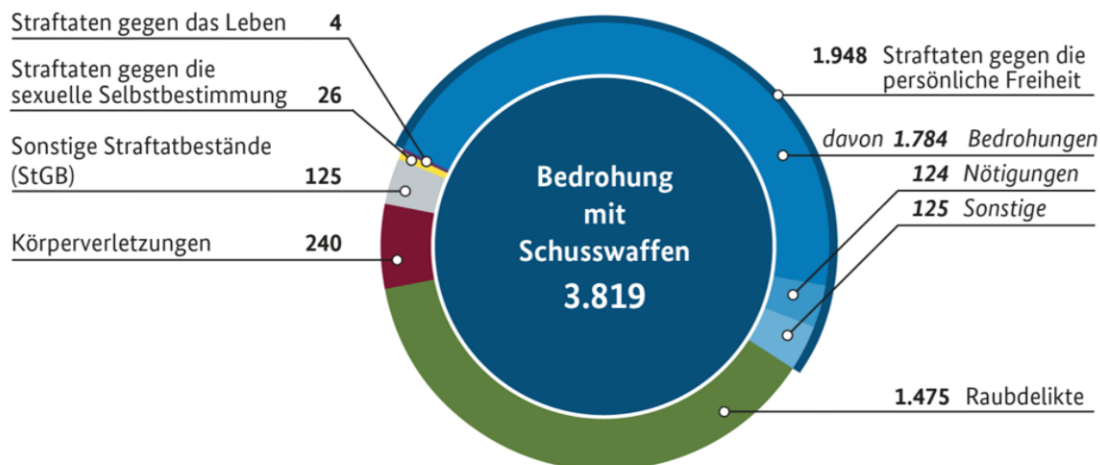
**Straftaten gegen die persönliche Freiheit<sup>2</sup>** stellten im Berichtsjahr erneut den größten Deliktsbereich dar, bei dem mit einer Schusswaffe gedroht wurde (1.948 Fälle; 51,0 %). Wie schon im Vorjahr war hier die Gesamtzahl der betreffenden Fälle rückläufig (-3,1 %). Den am häufigsten registrierten Straftatbestand innerhalb dieser Deliktsgruppe stellte die Bedrohung mit 1.784 Fällen (-4,4 %) dar.

Die zweitgrößte Deliktsgruppe bei der Tatbegehungsweise „mit Schusswaffe gedroht“ bildeten **Raubdelikte** (1.475 Fälle; 38,6 %), zu denen auch räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer zu zählen sind. Auch hier war die Fallzahl im Vergleich zum Vorjahr rückläufig (-16,5 %).

**Körperverletzungsdelikte** machten im Betrachtungszeitraum mit 240 Fällen (-8,3 %) einen Anteil von 6,3 % an der Gesamtzahl der Straftaten unter Drohung mit einer Schusswaffe aus.

Bei **Straftaten gegen das Leben** (darunter Mord und Totschlag in Versuch und Vollendung) bewegt sich die Anzahl der Fälle mit Schusswaffendrohung (4 Fälle) weiterhin auf einem niedrigen Niveau (2017: 6 Fälle).

### Verteilung der Fälle „mit Schusswaffe gedroht“ auf die Deliktsbereiche (2018)



<sup>2</sup> Straftaten gegen die persönliche Freiheit umfassen Tatbestände gem. §§ 232-233a, 234, 235, 236, 237, 238-239b, 240, 241, 316c StGB.



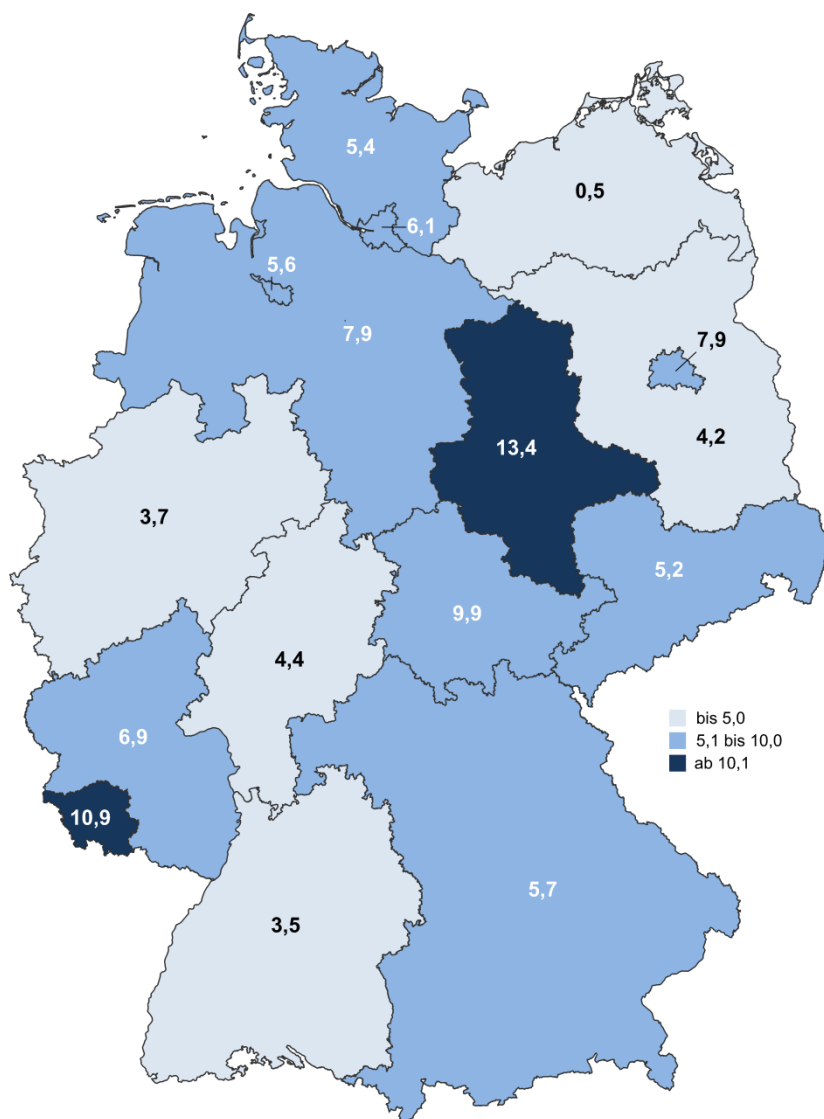
## 2.2.2 Schussabgaben

Im Jahr 2018 wurden laut PKS 4.524 Fälle registriert, bei denen auf Personen oder Sachen geschossen wurde. Im Vergleich zum Vorjahr (4.724 Fälle) war ein Rückgang der Fallzahl von 4,2 % zu verzeichnen.

Am häufigsten wurden entsprechende Straftaten in Bayern (744 Fälle; +3,8 %), Nordrhein-Westfalen (665 Fälle; -7,0 %) und Niedersachsen (630 Fälle; -0,2 %) registriert.

In Relation zur Einwohnerzahl waren Sachsen-Anhalt (HZ<sup>3</sup>: 13,4), das Saarland (HZ: 10,9) sowie Thüringen (HZ: 9,9) am stärksten betroffen.

### Verteilung der Häufigkeiten bei Fällen „mit Schusswaffe geschossen“ auf die Länder (2018)



<sup>3</sup> Die Häufigkeitszahl (HZ) bezeichnet die Anzahl der Fälle pro 100.000 Einwohner.

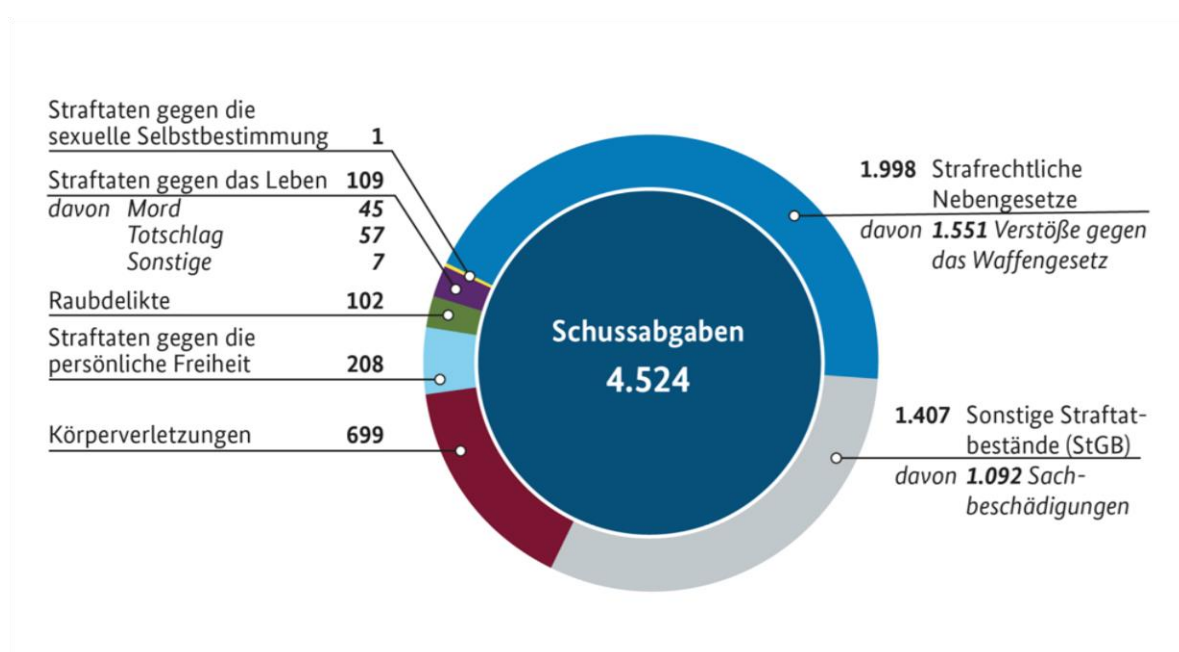
Der deutlich größte Anteil der Fälle, bei denen mit Schusswaffen geschossen wurde, betraf **Straftaten nach strafrechtlichen Nebengesetzen** (1.998 Fälle; 44,2 %). Den Hauptanteil bildeten dabei Verstöße gegen das WaffG mit 1.551 registrierten Fällen. Nachdem bei diesen Verstößen im Berichtsjahr 2017 ein Rückgang registriert worden war, stieg die Fallzahl im Berichtsjahr um 11,1 %.

Erneut war eine große Anzahl an Fällen von **Sachbeschädigung** mit Schussabgabe zu verzeichnen (1.092 Fälle; 24,1 %), worunter bspw. auch das Schießen auf Verkehrszeichen fällt. Gleichwohl wurde hier ein neuerlicher Rückgang der Fallzahl im Vergleich zum Vorjahr registriert (-19,5 %).

Auch im Bereich der **Körperverletzungsdelikte** gestaltete sich die Fallentwicklung rückläufig. Diesbezüglich wurden im Jahr 2018 insgesamt 699 Fälle (-8,7 %) erfasst, bei denen es zu einer Schussabgabe kam.

Die Entwicklungen bei Schussabgaben in den Deliktsbereichen **Straftaten gegen die persönliche Freiheit** (208 Fälle; +1,5 %), **Raub** (102 Fälle; -22,1 %) und **Straftaten gegen das Leben** (109 Fälle; -6,0 %) fallen unterschiedlich aus. Bei letztgenanntem Deliktsbereich belief sich der Anteil der Fälle mit Schussabgabe an der Gesamtzahl der gegen das Leben gerichteten Straftaten (3.254) auf 3,3 %. Im Einzelnen handelte es sich um 45 Fälle von Mord (davon 24 Versuche), 57 Fälle von Totschlag (davon 41 Versuche) und fünf vollendete Fälle von Tötung auf Verlangen.

#### Verteilung der Fälle „mit Schusswaffe geschossen“ auf die Deliktsbereiche (2018)



## 2.3 AKTUELLE ENTWICKLUNGEN/PHÄNOMENE

### 2.3.1 International organisierter illegaler Handel mit Schusswaffen

Für die Polizeibehörden der EU-Mitgliedstaaten bilden Ermittlungen gegen international tätige Waffenhändler einen Schwerpunkt. Damit soll nicht nur der Waffenhandel unterbunden, sondern auch das Missbrauchspotenzial, welches in Verbindung mit Schusswaffen grundsätzlich eine Gefahr darstellt, gesenkt werden.

Nach wie vor steht die Westbalkanregion im Fokus des sicherheitsbehördlichen Interesses. Die bekannte Zufuhr von Waffen oder Explosivmitteln auf dem Landweg wurde im Jahr 2018 wiederholt belegt. Fälle des Waffenschmuggels wurden an Linienbusrouten bei der Kontrolle von Reisegepäck dokumentiert. Zudem nutzten vernetzte Gruppen bei der internationalen Verbringung krimineller Güter den PKW-Verkehr.

#### Fallbeispiel: International organisierter Waffenhandel

Im Januar 2018 übermittelten die kroatischen Sicherheitsbehörden einen Hinweis auf eine kriminelle Gruppierung, die Waffen von Kroatien nach Deutschland schmuggeln würde. Als Abnehmer für die Waffen konnte ein Restaurantbesitzer in Essen identifiziert werden. Im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden unter Einbeziehung von Europol wurde eine in Kroatien ansässige Tätergruppierung ermittelt, welche große Mengen an Waffen, Munition und Explosivstoffen aus bzw. durch Kroatien nach Deutschland schmuggelte und eine Ausweitung der illegalen Aktivitäten nach Belgien und in die Schweiz beabsichtigte.

Im Juni 2018 erfolgten zeitgleiche Durchsuchungsmaßnahmen von insgesamt 35 Objekten in Deutschland, Kroatien und in der Schweiz. Dabei wurden mehr als 40 Waffen sichergestellt und 17 Mitglieder der kriminellen Gruppierung in Kroatien verhaftet.

#### **Kurzbewertung:**

Das Fallbeispiel unterstreicht die Notwendigkeit der engen und koordinierten Zusammenarbeit von Sicherheitsbehörden bei der Bekämpfung des durch gut strukturierte und vernetzte Tätergruppierungen betriebenen illegalen Waffenhandels auf europäischer bzw. internationaler Ebene. Das Bundeskriminalamt pflegt zur Bekämpfung der international organisierten Waffenkriminalität einen engen Austausch mit nationalen und internationalen Behörden und bringt sich in koordinierte, gemeinsame Bekämpfungsmaßnahmen ein, die regelmäßig zu Erfolgen führen.

Die europäischen Sicherheitsbehörden kooperieren nicht nur fallbezogen in Auswerte- oder Ermittlungsverfahren, sondern nutzen auch die European Multidisciplinary Platform against Criminal Threats (EMPACT)<sup>4</sup> für eine strukturierte Kooperation. Das Bundeskriminalamt ist hier in diversen „Operational Actions“ engagiert. Dabei finden konzertierte Kontrollmaßnahmen statt, die

<sup>4</sup> EMPACT ist eine Ad-hoc-Managementumgebung für die Ausarbeitung von Maßnahmen zur Erreichung vorgegebener Ziele. Dabei handelt es sich um eine strukturierte, multidisziplinäre Kooperationsplattform der entsprechenden Mitgliedstaaten, EU-Institutionen und -Agenturen sowie Drittländer und (öffentlichen und privaten) Organisationen zur Bekämpfung der prioritär zu behandelnden Bedrohungen durch die internationale schwere und organisierte Kriminalität.

durch Europol in gemeinsamen Aktionstagen koordiniert werden. So wurde im Berichtsjahr ein „Joint Action Day 2018“ (JAD) durchgeführt, mit dem - in enger Zusammenarbeit mit den Westbalkan-Staaten - an insgesamt vier Kontrolltagen gezielt gegen den Schmuggel und Handel von Waffen, ferner auch deliktsübergreifend gegen Aktivitäten im Bereich der Schleusungskriminalität, dem Rauschgiftschmuggel und der Dokumentenfälschung vorgegangen wurde. Insgesamt wurden hierbei europaweit 125 Waffen (davon 15 Schusswaffen) und 285,5 kg Rauschgift sichergestellt sowie 148 Personen verhaftet.

### 2.3.2 Illegaler Waffenhandel im Internet/Darknet

Das Internet/Darknet<sup>5</sup> stellt für die illegale Waffenbeschaffung eine relevante Bezugsquelle dar. Durch das vermeintlich hohe Maß an Anonymität wird sowohl dem Verkäufer als auch dem Käufer eine im Vergleich zur herkömmlichen Beschaffung einfache Möglichkeit geboten, illegale Waffengeschäfte durchzuführen. Kauf- bzw. Verkaufshandlungen werden auf digitalem Wege vollzogen. Die Zustellung der Ware mittels Post-, Paket- oder Kurierdienstleister kann ebenso anonym erfolgen.

Da zuvor keine Kontakte oder persönliche Verbindungen in entsprechende Waffenmilieus bestanden haben müssen, eröffnet sich mit dem Bezug über das Internet/Darknet eine Beschaffungsmöglichkeit zum illegalen Erwerb von Waffen für „Jedermann“. Ein spezieller Tätertyp ist weder hinsichtlich sozialer Herkunft und Altersstruktur noch hinsichtlich der Motivlage festzustellen. Die Bandbreite reicht vom bislang kriminalpolizeilich noch nicht in Erscheinung getretenen jugendlichen Einzelgänger und Ersttäter bis hin zum mehrfach vorbestraften Kriminellen.

#### Fallbeispiel: Psychisch auffällige Person im Darknet mit Fremdgefährdung

Im Juni 2018 versuchte ein 42-Jähriger über das Darknet eine scharfe Waffe mit Schalldämpfer und 100 Schuss Munition zu kaufen. Bereits beim Erstkontakt schilderte der potenzielle Käufer, dass er gegen eine Gruppe von zwölf Syrern vorgehen wolle, die seine Frau vergewaltigt hätten. Seine Frau habe sich nach der Tat umgebracht, weswegen er sich an den Tätern rächen wolle. Mit dieser glaubhaft geschilderten Motivlage bestand die Gefahr der Fremdgefährdung. Im Zuge kriminaltaktischer Maßnahmen wurde der Beschuldigte festgenommen und anschließend psychologisch betreut.

Die Nachermittlungen ergaben, dass sowohl die angebliche Vergewaltigung als auch der angebliche Suizid seiner Frau frei erfunden waren.

#### **Kurzbewertung:**

Der Sachverhalt ist ein Beispiel für die potenzielle Fremdgefährdung im Zusammenhang mit der Beschaffung inkriminierter Güter im Darknet und belegt, dass auch psychisch instabile Personen diese Möglichkeiten nutzen.

<sup>5</sup> Webseiten im Darknet werden nicht von den gängigen Internet-Suchmaschinen indiziert und können nicht über konventionelle Internettools (Internet-Browser) erreicht werden.

### 2.3.3 Umbau von erlaubnisfreien Dekorations- und Schreckschusswaffen

Der illegale Umbau von Schreckschuss- und Dekorationswaffen stellt bereits seit einigen Jahren ein wichtiges Phänomen für die Sicherheitsbehörden dar. Insbesondere werden Schreckschusswaffen türkischer Herkunft sowohl in Deutschland als auch europaweit als Tatmittel festgestellt. Der Erwerb dieser Waffen ist rechtlich mit wenigen Hürden verbunden; meist muss nur die Altersgrenze von 18 Jahren erreicht sein. Solche Dekorations- und Gasalarmwaffen sind europaweit nachgefragt und in großen Mengen verfügbar.

Der weltweite Versandhandel zu vergleichsweise günstigen Preisen erleichtert die Beschaffung. Die Dekorations- bzw. Schreckschusswaffen werden durch technisch versierte Täter illegal in sog. „letale“ Schusswaffen umgebaut und in das kriminelle Milieu verkauft. Diverse Internet-Videos zeigen und bewerben die Funktionsfähigkeit und Treffsicherheit dieser umgebauten Waffen. Aufgrund ihrer ursprünglichen Herstellung als Dekorations- oder Schreckschusswaffen sind sie meist aus weniger wertigen Stählen als vergleichbare Sport- und Jagdwaffen hergestellt und halten den Gasdrücken beim Verschießen von „scharfer Munition“ nur bedingt bzw. nicht dauerhaft stand. Gleichwohl sind sie nach dem Umbau zunächst auf kurze Distanzen treffsicher und werden auch im Zusammenhang mit schwersten Straftaten sichergestellt.

Im Rahmen des Waffenschmuggels durch Europa, bei dem die inkriminierte Schmuggelware in vielen Fällen in PKW oder kleinen Lieferfahrzeugen verbaut wird, sind nicht selten „Mischsicherstellungen“ von Betäubungsmitteln und Waffen festzustellen. Auch werden Fälle beobachtet, in denen in „scharf“ umgebaute Schusswaffen mit gefälschten Herstellerlogos versehen sind. Dies steigert einerseits den Schwarzmarktwert der Waffen erheblich und täuscht andererseits die Behörden über das tatsächliche Ursprungsland.

Der hohe Aufwand und das technische Know-how, mit dem der Umbau und auch die Neubeschriftung von Waffen betrieben werden, lassen auf ein hohes Maß an Professionalität seitens der Täter schließen.

### 2.3.4 Rückbau von Salut-, Flobert- und Perkussionswaffen

Ein auffälliges Phänomen im Bereich der Waffenkriminalität stellt derzeit die Verbreitung von sog. Salut-, Flobert-, und Perkussionswaffen dar, die vorwiegend im EU-Ausland „frei“ verkauft werden.

In Deutschland sowie den meisten europäischen Staaten bedarf es für diese Waffen einer waffenrechtlichen Erlaubnis. Es gibt allerdings Staaten, in denen sie durch Personen über 18 Jahre frei erworben werden können, da diese Waffen nicht „schussfähig“ sind. Wenig Berücksichtigung findet hierbei, dass diese Salut-, Flobert-, und Perkussionswaffen mit relativ wenig Aufwand wieder in einen „schussfähigen“ Zustand zurückversetzt werden können.

Die Waffen werden auch im Zusammenhang mit schwersten Straftaten sichergestellt. Die Verfügbarkeit und die Möglichkeit des schnellen Rückbaus dieser Waffen sind in der kriminellen Szene bekannt. Erste Sicherstellungen solcher umgebauter Waffen fanden bereits bei den Anschlägen in Frankreich auf die Redaktion der Satirezeitschrift Charlie Hebdo und auf das Bataclan-Theater oder der Amoktat in München statt.

#### Fallbeispiel: Ermittlungen gegen kriminelle Gruppierungen wegen Waffenschmuggels nach Deutschland

Ausgehend von einem Verfahren, bei dem Mitte 2018 eine Schusswaffe der Marke Glock sichergestellt wurde, konnten Erkenntnisse zu kriminellen Gruppierungen erlangt werden, die seit mindestens 2017 einen mutmaßlich umfangreichen Waffenschmuggel nach Deutschland, insbesondere nach Berlin, betrieben.

Die weiteren Ermittlungen mündeten in umfangreichen Exekutivmaßnahmen in Berlin und Umgebung, bei denen 26 Objekte durchsucht und vier männliche Tatverdächtige, u. a. wegen des Verdachts des Waffenschmuggels, verhaftet wurden. Die Personen standen im Verdacht, einer Bande anzugehören, die Waffen vornehmlich aus der Slowakischen, vereinzelt auch aus der Tschechischen Republik nach Deutschland schmuggelte.

Die Waffen, bei denen es sich um illegal „scharf gemachte“ Pistolen handelte, waren zunächst legal und frei verkäuflich als „nicht-schussfähige“ Waffen in der Slowakischen Republik in den Handel gelangt, ehe sie im Anschluss durch Kriminelle wieder „schussfähig“ gemacht und in größeren Stückzahlen in das kriminelle Milieu Berlins geliefert wurden.

#### **Kurzbewertung:**

Das Beispiel verdeutlicht die Nachfrage des „kriminellen Marktes“ nach Schusswaffen und auch nach frei verkäuflichen und einfach umbaubaren Waffen. Es unterstreicht zudem die Notwendigkeit einheitlicher Regelungen zur Kontrolle und zum Erwerb von Waffen aller Art.

### 2.3.5 Gesetzesanpassungen zur besseren Waffenkontrolle

Die Terroranschläge der letzten Jahre führten zu diversen Rechtsänderungsinitiativen durch die EU-Kommission, um dem Missbrauch von frei verkäuflichen sowie erlaubnispflichtigen Waffen in Europa weiter vorzubeugen. Die Regelungen beziehen sich auch auf einheitliche Deaktivierungsstandards und betreffen insbesondere auch Schreckschuss-, Salut- und Flobert- sowie Selbstladewaffen. Des Weiteren erfolgten detaillierte Regelungen zu sogenannten „wesentlichen Teilen“ von Waffen sowie zur Begrenzung der Magazinkapazität von Selbstladewaffen.

In der Praxis bedeuten diese Regelungen z. B. in Bezug auf die Dekorationswaffen, dass diese nun nach einem einheitlichen europäischen Standard technisch umgebaut werden und entsprechende Markierungen (einschließlich eines individuellen Deaktivierungszertifikates) aufweisen müssen. Mit der Neuregelung der EU-Waffenrichtlinie sind künftig Salut- und Akustikwaffen der „Ursprungswaffe“, d. h. der Waffe, aus welcher diese hergestellt wurde, gleichgestellt. Damit ist der freie Verkauf von Salut- oder Akustikwaffen, die aus vormaligen Kriegs-, Sport- oder Jagdwaffen hergestellt wurden, nicht mehr möglich.

Aus sicherheitsbehördlicher Sicht sind die Rechtsänderungsinitiativen der EU zu begrüßen. Schließlich haben die Erkenntnisse der vergangenen Jahre gezeigt, dass ein permanenter Bedarf krimineller Kreise an frei verkäuflichen Waffen besteht, um diese in scharfe Schusswaffen rückzubauen und damit einen nicht unerheblichen Teil des Waffenschwarzmarktes zu versorgen.

#### Fallbeispiel: Hohe Haftstrafen für Waffenschmuggler

In einem gemeinsam von deutschen und britischen Strafverfolgungsbehörden geführten Ermittlungsverfahren gegen eine international agierende Tätergruppierung wegen Verdachts des Handels mit Waffen und Munition wurden im Oktober 2018 am Gericht von Kingston Crown/Großbritannien die Urteile verkündet.

Drei der Angeklagten wurden zu hohen Haftstrafen zwischen 14 und 22 Jahren verurteilt. Sie wurden für schuldig befunden, zwischen Januar 2016 und März 2017 Dutzende von Waffen und Munition zwischen Deutschland und Großbritannien verkauft bzw. geschmuggelt zu haben.

#### **Kurzbewertung:**

Die Urteile sind Ausdruck einer wirksamen, konsequenten Rechtspraxis, für die indes auch stringente Strafandrohungen und Verurteilungen für versuchte bzw. vollendete Waffen- und Sprengstoffdelikte wünschenswert wären.

# 3 Gesamtbewertung

Die Anzahl der Fälle von Verstößen gegen das Waffengesetz und die Anzahl der Fälle von Verstößen gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz sind im Jahr 2018 gestiegen.

Vor dem Hintergrund, dass es sich bei Verstößen gegen das Waffen- bzw. Kriegswaffenkontrollgesetz um klassische Kontrollkriminalität handelt, d. h. entsprechende Straftaten in der Regel erst durch Kontrollen von Sicherheitsbehörden festgestellt werden, ansonsten aber häufig unbemerkt bleiben, dürfte der Anstieg der Fallzahlen auch auf die anhaltend hohe Sensibilität der Strafverfolgungsbehörden in diesem Bereich zurückzuführen sein.

Der Anteil der im Jahr 2018 erfassten Straftaten unter Schusswaffenverwendung war, gemessen an der Gesamtzahl der Straftaten, mit 0,2 % ähnlich gering wie im Vorjahr. Dennoch ist das Gefährdungspotenzial angesichts drohender Schäden für Leib und Leben der Betroffenen hoch - insbesondere mit Blick auf potenzielle Amoktaten oder Terroranschläge.

Einen substantziellen Beitrag zur weiteren Stärkung der Inneren Sicherheit stellt der zwischenzeitlich ergangene Beschluss der Innenminister und -senatoren von Bund und Ländern zum Ausbau des Nationalen Waffenregisters (NWR) dar. Das NWR stellt seit Errichtung und Inbetriebnahme im Jahr 2013 Kerninformationen zum privaten Waffenbesitz u. a. für die Sicherheitsbehörden bereit und ermöglicht den effizienten Informationsaustausch der Waffenbehörden untereinander. Mit der Beschlussfassung wird die Fortschreibung als NWR II ab 2019 den vollständigen "Lebenszyklus einer Waffe" abbilden. Die Umsetzung erfolgt gemeinsam durch Bund und Länder. Sobald die Erfassung im Register vorgenommen wird, kann u. a. nachvollzogen werden, wann, wo und durch wen eine Waffe hergestellt oder importiert wurde, welche Besitzer die Waffe hatte und wann, wo und durch wen sie vernichtet oder exportiert wurde.

Auch die Neuregelung der EU-Waffenrichtlinie in Bezug auf die Gleichstellung von Salut- und Akustikwaffen mit den Waffen, aus denen sie hergestellt wurden, ist positiv zu bewerten, da hiermit der freie Verkauf nicht mehr möglich ist. Mit der Umsetzung in den Mitgliedstaaten wird der freie Verkauf und somit ein leichter Zugang für potenzielle Täter beschränkt.



## **Impressum**

### **Herausgeber**

Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

### **Stand**

Juni 2019

### **Gestaltung**

Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

### **Bildnachweis**

Bundeskriminalamt

Weitere Publikationen des Bundeskriminalamtes zum Herunterladen finden Sie ebenfalls unter:  
[www.bka.de/Lagebilder](http://www.bka.de/Lagebilder)

Diese Publikation wird vom Bundeskriminalamt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben.  
Die Publikation wird kostenlos zur Verfügung gestellt und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Nachdruck und sonstige Vervielfältigung, auch auszugsweise,  
nur mit Quellenangabe des Bundeskriminalamtes  
(Waffenkriminalität, Bundeslagebild 2018, Seite X).